

# Vertrag über die Vermietung technischen Equipments zwischen

Udo Lammering, Hohe Oststr. 32, 46325 Borken, T: +49-2861-4477, F: +49-2861-91535 ALS VERMIETER UND

eMail: \_\_\_\_\_; Tel-Handy: \_\_\_\_\_; Perso-Nr.: \_\_\_\_\_ ALS MIETER

## § 1 MIETSACHE

Der Vermieter vermietet dem Mieter folgende Mietsache:

PA-ANLAGE (MUSIKANLAGE – WIE UNTER WWW.DJLAMMI.DE); INCL. ZUBEHÖR bestehend aus:

- |                          |  |                          |  |
|--------------------------|--|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | DJ-Pult (incl. Verstärker, Mischpult, Beleuchtung, etc.) | <input type="checkbox"/> | Pultbeleuchtung/Ersatzleuchtmittel f. Effektg. |
| <input type="checkbox"/> | Lautsprecher/Anschlussleitungen                          | <input type="checkbox"/> | Beamer / Leinwand / Zubehör                    |
| <input type="checkbox"/> | Mischpult/Endstufe                                       | <input type="checkbox"/> | Lichterkerne / Leuchtmittel / LED              |
| <input type="checkbox"/> | Licht-Effektgeräte/Bedieneinheit/Leitungen               | <input type="checkbox"/> | _____  |
| <input type="checkbox"/> | Stromverteiler/Verlängerungsleitungen/Kabeltrommeln      | <input type="checkbox"/> | Sonstiges:                                     |
| <input type="checkbox"/> | Lautsprecherständer / -stangen / Lichtständer            |                          |  |
| <input type="checkbox"/> | Rollbrett/Sackkarre                                      |                          |  |
| <input type="checkbox"/> | Anhänger/KFZ-Schein/Schlüsselsatz/Schloss                |                          |  |

## § 2 MIETZEIT / -ORT

Die **Mietzeit** dauert vom (Tag, Datum, Uhrzeit) \_\_\_\_\_.20\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.<sup>00</sup> Uhr bis zum \_\_\_\_\_.20\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.<sup>00</sup> Uhr.

PLZ / Einsatzort: \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_, Strasse / Hausnr.: \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_,  Deutschland

Sofern die o.g. Mietsache nicht pünktlich zum o.g. Termin zurückgegeben wurde, haftet der Mieter in vollem Umfang für die uns entstehenden Kosten (z.B. **Konventionalstrafen**), falls die Rückgabe durch den Mieter vereinbart wurde. Die Transportzeit gilt als Mietzeit!

## § 3 TRANSPORT

- Hinweg:**  Die o.g. Mietsache(n) wird/werden vom Mieter auf seine Kosten in 46325 Borken zum o.g. Termin vom Heimatstandort abgeholt.
- Die o.g. Mietsache(n) wird/werden vom Vermieter kostenpflichtig zum o.g. Termin und Einsatzort angeliefert (siehe §4).

- Rückweg:**  Die o.g. Mietsache(n) wird/werden vom Mieter, auf seine Kosten, im gleichen Zustand wie er es erhalten hat, zum o.g. Rückgabetermin, zum u. a. Heimatstandort zurückgebracht.
- Die o.g. Mietsache(n) wird/werden vom Vermieter, kostenpflichtig, zum o.g. Termin, im gleichen Zustand wie er es erhalten hat, vom Einsatzort abgeholt (siehe §4).

Heimat-Standort Musikanlage:  Brinkstr. 3, 46325 Borken;  Hohe Oststr. 32, 46325 Borken

## § 4 TRANSPORTKOSTEN

Falls die Anlieferung und/oder die Abholung durch den Vermieter vereinbart wurde(n), gelten folgende vereinbarte Kosten:

- Fahrtkosten:** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ € / pro gefahrenen angefangenen Kilometer lt. Tacho
- Arbeitslohn:** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ € / pro Stunde
- 
- Fahrtkostenpauschale:** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ €  **Arbeitslohnpauschale:** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ €
- 
- vereinbarte Gesamtpauschale \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ € komplett (Fahrt- & Arbeitslohnkosten)

## § 5 MIETKOSTEN

Der Mietzins (Mietpreis) beträgt:

- pro angefangenen ersten Miettag: \_\_\_\_\_, 00 € (in Worten: \_\_\_\_\_)
- jeder weitere angefangene Miettag: \_\_\_\_\_, 00 € (in Worten: \_\_\_\_\_)

- 
- \_\_\_\_\_, 00 € (in Worten: \_\_\_\_\_) /  pro Tag /  pro Einsatz /  pauschal /  Pfand Reinigung 15,00 €
- vereinbarte Stornogebühren:  50 % /  100 % der Mietkosten
- Stornotermin unerheblich /  bis zu 2 Wochen vorher /  bis zu 4 Wochen vorher /  bis zu 8 Wochen vorher

- Das Equipment wird auf Kosten des Mieters vor dem Rückgabetermin einer Reinigung unterzogen, sofern Verunreinigungen festzustellen sind! **Sofern der Mieter die PA-Anlage nicht säubert, werden ihm die entstandenen Kosten nach Aufwand/Materialverbrauch (incl. der Arbeitszeit) in Rechnung gestellt (siehe Pfand)!**

## § 6 PREISSTELLUNG / ZAHLUNG

Die vereinbarten Preise gelten zzgl. gültiger Mehrwertsteuer. Die Zahlung des oben vereinbarten Betrages wird durch eine Quittung, die dem Mieter dann ausgehändigt wird, bescheinigt. Teil- oder Anzahlungen werden ebenso bescheinigt. Auf Wunsch wird eine Rechnung ausgestellt! Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Kürzung des vereinbarten Mietpreises!

- Der Mietzins (Mietpreis) ist bei **ABHOLUNG** sofort in bar fällig.  Der Mietzins (Mietpreis) wird nach Erhalt der Rechnung überwiesen.
- Der Mietzins (Mietpreis) ist bei **RÜCKGABE** sofort in bar fällig. Die Zahlung wird durch eine Quittung, die dem Mieter dann ausgehändigt wird, bescheinigt.

## § 7 KAUTION

- Der Personalausweis wird bei dem Mieter für die Dauer der Mietzeit hinterlegt. Der Personalausweis gilt nicht als gestohlen gemeldet! Der Vermieter behält sich das Recht vor, sämtliche Daten des Vermieters aufzunehmen und zu speichern!
- Folgende Kaution wird bei dem Mieter für die Dauer der Mietzeit hinterlegt. Sobald die Zahlung & ordnungsgemäße Rückgabe erfolgt ist, wird die Kaution ausgehändigt:

## § 8 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN / TECHNISCHE UNTERWEISUNG

- Eine vollständige technische Unterweisung wurde erfolgreich durchgeführt und verstanden! Alle Fragen zum sicheren Betrieb wurden fachgerecht beantwortet. Der Betrieb, wie bereits oben erwähnt, geschieht auf eigene Gefahr! Die u.a. Person verpflichtet sich, die Unterweisung strikt einzuhalten und sinnvoll anzuwenden!  
Bestätigung/Unterschrift: siehe Seite 3/4

## § 9 SONSTIGE VEREINBARUNGEN:

Raum für besondere Vereinbarungen (gef. zusätzliches Blatt verwenden):

### § 9A BESONDERE VEREINBARUNGEN:

Der evtl. vereinbarte Aufbau versteht sich grundsätzlich ohne Leitungsverlegung (provisorisch)!

- Aufbau & Inbetriebnahme durch den Vermieter. Vereinbarte zusätzliche Kosten wie folgt:** € \_\_\_\_\_
- Abbau/Reinigung durch den Vermieter. Vereinbarte zusätzliche Kosten wie folgt:** € \_\_\_\_\_

## § 10 SALVATORISCHE KLAUSEL / AGB'S / SONSTIGES

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen rückwirkend zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Im Übrigen gelten unsere „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (AGB), die dem Mieter mit diesem Vertrag überreicht, gelesen und genehmigt wurden. **Die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sind Gegenstand dieses Vertrages und werden ausdrücklich anerkannt.** Der Mieter bestätigt, eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben. Der Mieter versichert insbesondere, dass er über ausreichende, eigene Barmittel verfügt, um alle Ansprüche aus diesem Vertrag erfüllen zu können, insbesondere auch Ersatzansprüche aus der Beschädigung des Mietobjektes und erkennt ausdrücklich an, dass diese Versicherung die Voraussetzung für die Übergabe des Mietgegenstandes an ihn bildet. Es besteht keine Versicherung auf Seiten des Vermieters. Der Mieter nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich zur Übernahme der vollumfänglichen Sachgefahr bereit. Da sich der Mietgegenstand in der Obhut des Mieters befindet, obliegt diesem der Beweis für ein schuldhaftes Handeln eines Dritten. Der Mieter stimmt ausdrücklich einer Beweislastumkehr zu und zwar für alle Fälle der Veränderungen oder Verschlechterungen oder das Abhandenkommens des Mietobjektes. Jegliche Art von Reparaturen oder ggf. eine Öffnung (Ausbau, Umbau, etc.) unserer Geräte ist ohne Erlaubnis nicht gestattet, und zieht evtl. Folgekosten nach sich. Mieter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, dürfen mit dem gemieteten Mietgegenstand nicht in das Land ihres Wohnsitzes einreisen, wenn nicht vorher der Gegenwert des gemieteten Mietgegenstandes incl. Zubehör in € als Sicherheit hinterlegt wurde. Für evtl. GEMA Gebühren kommt in jedem Fall der Veranstalter auf; er verpflichtet sich, diese ggf. anzumelden und an das zuständige Amt zu überweisen. **Der Mieter haftet bei Alkohol- & Drogenmissbrauch für sämtliche Schäden in unbeschränkter Höhe evtl. entgegen den Vereinbarungen.** Bei einem Unfall/einer Beschädigung ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet (evtl. entgegen den Vereinbarungen), den Mietgegenstand (den Anhänger incl. oben erwähnte Anlage mit Zubehör), egal in welchem Zustand, auf seine Kosten zum bezeichneten Heimatstandort zurückzubringen. **Die Polizei ist in jedem Fall zu benachrichtigen und zum Anfertigen einer Unfallanzeige aufzufordern.**

**Haftungsausschluss bei Beschädigung des Hängers / des sonstigen Equipments Selbstbeteiligung Hänger €350,- / Sonstiges Equipment: €300,-**  keinen Hänger ausgeliehen /  Extra Versicherung durch den Mieter (Kopie der Police beifügen)

Unterschrift (Haftungsausschluss Mieter): X \_\_\_\_\_

Name unterwiesene Person: \_\_\_\_\_ Unterschrift: X \_\_\_\_\_

Die Anerkennung/Übergabe der AGB's und dieses Vertrages wird durch die unten geleistete nochmalige Unterschrift bestätigt.

Unterschrift Vertragsübergabe incl. der AGB (selbst gelesen): X \_\_\_\_\_

Unterschriften (Vertrag):

Ort, Datum: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, 201\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

X \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

( Bevollmächtigter -  Mieter -  unterw. Person)

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## (Allgemeine Mietbedingungen für technisches Equipment & Anhänger)

### §1

#### Voraussetzung der Vermietung

Der Mieter oder der von ihm gestellte Fahrer muss im Besitz eines gültigen Personalausweises und einer gültigen Fahrerlaubnis sein und diese Papiere auf Verlangen dem Vermieter vorlegen, sofern auch der Anhänger ausgeliehen wird. Einer dritten Person, die für den Mieter das Mietfahrzeug abholt, ist ein Auftragsschreiben (Vollmacht) zur Aushändigung an den Vermieter mitzugeben. Der Mieter hat sich über die rechtlichen Vorschriften betreffend das Mitführen von Anhängern zu informieren und diese einzuhalten. Dem Mieter ist es untersagt, das Mietfahrzeug dritten Personen zu überlassen, ausgenommen versicherte unterwiesene Arbeitnehmer des Mieters.

### §2

#### Vermietung für Fahrten in das Ausland

Fahrten ins Ausland (auch EU-Mitgliedsstaaten) dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter für das Mietfahrzeug auf seine Kosten eine Vollkasko-Versicherung abzuschließen oder einen dem Wert des Mietobjektes entsprechenden Geldbetrag als Sicherheit zu hinterlegen. Der Mieter hat sich über die ausländischen Devisen-, Zoll- und Verkehrsvorschriften zu informieren und ohne Rücksicht auf ein Verschulden jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Vermieter durch Beschädigung des Mietfahrzeuges selbst oder infolge von Maßnahmen ausländischer Behörden gegen den Mieter, bzw. dessen Fahrer oder sonstige begleitende Personen entsteht. Insbesondere hat der Mieter bei Verhinderung der rechtzeitigen Rückgabe des Anhängers für diesen die Tagesmiete(n) zu zahlen, ohne dass es eines Nachweises der anderweitigen Möglichkeit der Vermietung bedarf.

### §3

#### Vorbestellung

Bei Vorbestellungen des Mietgegenstandes – die im Falle mündlicher bzw. telefonischer Vereinbarung einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters nicht bedürfen – besteht keine Haftung des Vermieters wenn der vorbestellte Mietgegenstand zum vereinbarten Abholtermin nicht einsatzfähig sein sollte. Der Vermieter braucht die Mietsache nicht länger als 1 Stunde nach dem vereinbarten Abholzeitpunkt bereit-zuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, dem Vermieter jeglichen Schaden zu ersetzen, der diesem durch Nichtabholung des vorbestellten Mietgegenstandes entsteht. Mindestens ist eine Tagesmiete für das vorbestellte Mietobjekt zu zahlen (siehe Vertrag §5).

### §4

#### Übernahme des Mietfahrzeuges

Das gemietete Fahrzeug ist bei der Vermietungs-Agentur (vereinbarter Treffpunkt) innerhalb der Geschäftszeiten zu übernehmen. Mit der Übernahme erkennt der Mieter an, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem, fahrbereitem, sauberem und mangelfreiem Zustand befindet und dass das Zubehör sowie die kompletten Anhänger-Papiere vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

### §5

#### Mietzeit

Eine Verlängerung der vereinbarten Mietzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Unabhängig von der vereinbarten Mietzeit darf der Mieter den Mietgegenstand nur so lange nutzen, als ihm ausreichende Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters zur Verfügung stehen. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter eine Vertragsstrafe von € 25,- zu zahlen sowie für jeden angefangenen Tag der Mietzeitüberschreitung die Tagesmiete für das jeweilige Mietobjekt. Ferner ist der Vermieter bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit sowie im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder dessen Kündigung berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in seinen Besitz zu nehmen oder durch Dritte in Besitz nehmen zu lassen.

**Bei Überschreitung der Mietzeit haftet der Mieter für alle nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.**

### §6

#### Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Für Verlust oder Beschädigung muss er gleichwertigen Ersatz leisten; ist dies nicht möglich, hat er die Kosten der Neuausschaffung in voller Höhe zu bezahlen. **Für evtl. entstandene Schäden (auch durch Dritte), die durch einen Ausfall (Fehlverhalten) der Mietsache entstehen, haftet der Mieter (s. §8)!** Gleiches gilt für einen Schaden, der durch die Stromversorgung verursacht wird. Der Vermieter leistet in einem solchen Fall keine Ersatz-Mietsache (s. §9)! **Für natürliche Verschleisschäden**, wie z.B. bei Leuchtmitteln, Motoren, etc., **hat der Mieter nicht aufzukommen.** Weitervermieten, Weiterverleihen oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet. Werden während der Mietzeit Reparaturen an der Mietsache erforderlich, so trägt diese der Mieter und hat den Vermieter sofort (vor Beginn evtl. Reparaturen) in Kenntnis zu setzen und eine Genehmigung seitens des Vermieters einzuholen. (Tel.: 02861/91534 AB, oder 0171/8008284). Im Falle der Reparatur behält sich der Vermieter das Recht vor, die von ihm bevorzugte (unsere) Fachwerkstatt zu beauftragen. Ausnahmen werden nur in schriftlicher Form gebilligt. Der Mieter tritt bereits jetzt eventuelle Ansprüche aus versicherungsleistungen an den Vermieter ab. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand selbst transportiert, geht die Gefahr mit Übergabe an den Vermieter / den Abholer über. Wir bitten Sie im eigenen Interesse, die Anlagen am Veranstaltungsort möglichst sofort aufzubauen und sich von der Funktionstüchtigkeit (nach dem Transport) nochmals zu überzeugen. **Der oben bezeichnete Mietgegenstand (incl. Zubehör) war zum Zeitpunkt der Abholung / Lieferung / Übergabe ohne Mängel! Dies wurde durch den Mieter selbst getestet (oder es wurde dazu Gelegenheit gegeben und durch den Vermieter ebenfalls vorab überprüft).** Insbesondere hat der Mieter ständig (in regelmäßigen sinnvollen Abständen) die Verkehrs- und Betriebssicherheit (Ölstand, Reifendruck, etc.) des Mietfahrzeuges/Mietgegenstandes zu überprüfen. Bei etwaigen zur Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit erforderlich werdenden Reparaturen ist zuvor das Einverständnis des Vermieters einzuholen. Andernfalls trägt der Vermieter die Kosten nur für solche Reparaturen, die zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (gilt nur für den Anhänger) des Mietfahrzeuges unerlässlich waren. Weitergehende Aufwendungs-Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Bei Reifenschäden wird seitens des Vermieters grundsätzlich kein Ersatz der zur

Beseitigung aufgewandten Kosten geleistet. Der Mieter hat ferner für eine ordnungsgemäße Sicherung des Mietobjektes gegen Diebstahl Sorge zu tragen und das Fahrzeug in einer Garage oder an einem in sonstiger Weise gesicherten Platz abzustellen. Bei Betriebsunfähigkeit des Anhängers auf freier Strecke sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Mietobjektes zu treffen. Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter unverzüglich die Polizei sowie den Vermieter zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern. Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung, sowie der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung des Unfallherganges erforderlich sind.

### §7

#### Versicherungsschutz (gilt nur für den Anhänger)

Der Anhänger ist durch den Vermieter gegen Haftpflichtschäden während der Mietzeit versichert. Bei Auslandsfahrten kann (gem. §2 dieser Bedingungen) der Vermieter verlangen, dass der Mieter auf seine Kosten eine Vollkasko-Versicherung abschließt. Bei Schäden im angekoppelten Zustand haftet stets der Versicherer des Zugfahrzeuges.

### §8

#### Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter binnen der Geschäftszeiten dem Vermieter die Mietsache nebst Zubehör und Fahrzeugpapieren (lt. Liste) in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. Etwaige während der Mietzeit aufgetretene Schäden an der Mietsache (Anhänger, dessen Zubehör, Fahrzeugpapieren) sind –ebenso bei Verlust – dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sowie durch außergewöhnliche Abnutzung an dem Mietobjekt entstanden sind sowie für die hierdurch bedingten Reparaturkosten, die eingetretene Wertminderung und die Kosten etwaiger Gutachten und der Rechtsberatung. Die Ersatzteilkauf bzw. Neukauf erfolgt grundsätzlich nur über die Lieferanten des Vermieters und deren bzw. unserer UVP-Liste. Die Rückgabe des Mietobjektes wird durch den Vermieter oder deren Beauftragten schriftlich mit Datum und Zeitangabe auf dem Original des Mietvertrages sowie dessen Kopie quittiert. Eine vorzeitige Rückgabe berechtigt nicht zur Kürzung des Mietpreises!

### §9

#### Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die infolge einer während der Mietzeit eingetretenen Verkehrsunicherheit oder Betriebsunfähigkeit des Mietgegenstandes (Mietfahrzeuges) entstanden sind. Die Haftung des Vermieters außer Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Zur Ersatzbelieferung ist der Vermieter grundsätzlich nicht verpflichtet. Sofern Ersatz geliefert wird, hat der Mieter Leistungs- und andere typenbedingte Abweichungen in Kauf zu nehmen. Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Veranstaltung. Der Vermieter ist zu keiner Zeit für den Inhalt und die Form der Veranstaltung verantwortlich oder haftbar zu machen.

### §11

#### Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht des Vermieters

Kommen dem Vermieter nach Vertragsabschluss Umstände zur Kenntnis, welche die Zahlungsfähigkeit des Mieters oder dessen Unzuverlässigkeit als bedenklich erscheinen lassen, so kann der Vermieter unter Darlegung dieser Umstände unter Fristsetzung sofortige Sicherheitsleistung in bar in Höhe des Wertes des Mietgegenstandes verlangen. Kommt der Vermieter der Aufforderung nach Sicherheitsleistung nicht nach, so kann der Vermieter nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und die sofortige Herausgabe des Gegenstandes verlangen. Im Falle verspäteter Rückgabe ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, die auch am Einsatzort mündlich ausgesprochen werden kann. Zur Inbesitznahme des Mietgegenstandes ist der Vermieter berechtigt. Insoweit gestattet der Mieter ausdrücklich und unwiderruflich das Betreten des Einsatzortes. Dies ist ggf. mit dem Eigentümer des Grundstückes abgesprochen (siehe §5).

### §12

#### Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann mit einer Gegenforderung weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### §13

#### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Vermieters (hier 46325 Borken).

### §14

#### Schriftform

Alle Änderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform (außer eine mündlich ausgesprochene Kündigung seitens des Vermieters siehe §8 & §11). Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich der Mieter auf eine Vertragsverlängerung bzw. Kürzung sowie das Recht zur Weitergabe bzw. Untervermietung berufen will.

Letzte Aktualisierung dieses Vertrages:

4. Februar 2012 –V12

© DJ Lammi

## **§ 11 RÜCKGABE - BESTÄTIGUNG**

Die Rückgabe erfolgte am:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.201\_\_\_\_, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_ Uhr

ohne Mängel

mit folgenden Mängeln:

Unfall (Anzeige durch die Polizei aufgenommen);  Kopie an Vermieter ausgehändigt

---

zusätzliches Blatt verwendet)

---

Ort, Datum, Unterschrift **Vermieter**

---

Ort, Datum, Unterschrift **Mieter**

**Ohne die Unterschriften des Vermieters und des Mieters auf dem obigen Rückgabeabschnitt gilt der Mietvertrag als nicht erfüllt!**